Entsendungsvereinbarung

zwischen

Herrn/Frau XXX
(in der Folge als "ArbeitnehmerIn" bezeichnet)

und

XXXX
(in der Folge als "ArbeitgeberIn" bezeichnet)

Sehr geehrter Herr/Frau ...

Wie mit Ihren Vorgesetzten vereinbart, werden Sie von der ArbeitgeberIn ins Ausland entsendet. Für diese Entsendung gelten nachstehende Bedingungen:

1. Einsatzort / Land

XXX / XXX

2. Einsatzdauer

von bis voraussichtlich

(die Entsendung sollte auf 5 Jahre befristet sein, da ansonsten eine Ausnahmegenehmigung gem. Art. 16 der VO 883/2004 nicht genehmigt würde)
Eine Verlängerung ist einvernehmlich möglich.

3. Funktion

Während der Entsendung sind Sie als (Funktion) tätig. Sie sind unterstellt.

4. Bestehendes Dienstverhältnis

Durch die gegenständliche Vereinbarung wird Ihr Auslandseinsatz in ... umfassend geregelt.

Der mit der ArbeitgeberIn bestehende Dienstvertrag vom ... wird durch diese Vereinbarung nicht berührt, wobei jedoch vereinbart wird, dass der Dienstvertrag vom ... für die Dauer der Entsendung durch die vorliegende Vereinbarung ergänzt wird. Bei Überschneidungen gelten die Regelungen dieser Entsendungsvereinbarung.

Für Ansprüche aus dem Dienstvertrag vom ..., die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gelten auch die Zeiten der Entsendung als Dienstzeiten.

5. Erforderliche Bewilligungen

Sollten die für Ihren Auslandseinsatz allenfalls erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt werden können, so endet die Entsendungsvereinbarung mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch die ArbeitgeberIn. Diesbezüglich werden Sie umfassend dazu mitwirken, die erforderlichen Bewilligungen zu erhalten bzw. die sonstigen Voraussetzungen zu erfüllen.

6. Lohn- und Sozialdumping

Die ArbeitgeberIn hält die nach den ausländischen Vorschriften vorgesehenen Unterlagen in der vorgeschriebenen Form und am vorgeschrieben Ort bereit, nimmt die Entlohnung entsprechend den Mindestlohnvorschriften im Einsatzland vor und erstattet die notwendigen Meldungen. Diesbezüglich werden Sie umfassend dabei mitwirken, die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

7. Arbeitszeit

Bezüglich des Ausmaßes der Arbeitszeit (Wochenarbeitsstunden und Urlaub) gelten die österreichischen Vorschriften. Sie erklären sich damit einverstanden, Mehrarbeit im erforderlichen Ausmaß zu erbringen.

Hinsichtlich der Arbeitsruhe (insbesondere Wochenendruhe, Feiertagsruhe) sowie hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes gelten die Vorschriften des Einsatzlandes.

8. Bezüge

Für die Dauer der Entsendung erhalten Sie (bei Beistellung freien Quartiers) einen Auslandsbezug in Hohe von EUR ... brutto, zahlbar jeweils im Nachhinein.

Mit diesen Zahlungen sind alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Ansprüche, abgegolten.

Dieser Auslandsbezug wird eingestellt bei unentschuldigter Abwesenheit, Urlaubsinanspruchnahme oder vorübergehender Rückberufung. Bei Dienstreisen im Einsatzland und bezahlten Heimreisen erfolgt für die Dauer der Reise keine Einstellung des Auslandsbezugs. Bei Dienstreisen in Drittländer kommen anstelle der Taggelder des Einsatzlandes die des Dienstreiseziellandes zur Verrechnung.

Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes im Einsatzland wird der Auslandsbezug um 50 % gekürzt.

9. Auto

Für die Dauer Ihrer Entsendung stellt Ihnen die ArbeitgeberIn einen PKW zur Verfügung. Die Auswahl der Fahrzeugtype einschließlich allfälliger Sonderausstattungen ist von der ArbeitgeberIn zu genehmigen.

Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen steht Ihnen der PKW auch für private Fahrten zur Verfügung.

10. Dienstreisen

Für Dienstreisen während des Auslandseinsatzes gelten die jeweiligen Dienstreiserichtlinien der ArbeitgeberIn.

Für An- und Rückreise sowie dienstliche Rückberufungen wird für die Reisetage der Auslandsbezug bezahlt, ebenso für Dienstreisen im Einsatzland; zusätzliche Reisesätze entfallen.

11. Transportkosten

Neben der im Flugticket enthaltenen freien Beförderung des Reisegepäcks übernimmt die ArbeitgeberIn die Kosten für bis zu 30 kg weiteren Reisegepäcks. Die ArbeitgeberIn übernimmt die Kosten für den Transport von Reisegepäck und Haushaltsgütern inklusive Verpackung, Kisten, Versicherung, Speditions- und Exportgütern bis zu 200 kg Bruttogewicht bei der Hin- und Rückreise. Darunter fallen auch Zölle und sonstige Gebühren.

12. Heimreisen

Heimreisen sind nach Möglichkeit mit dienstlichen Aufenthalten in Österreich zu verbinden. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt die ArbeitgeberIn für Sie die Kosten von XX Heimreisen pro Einsatzjahr in XX (Economy Class). Nicht in Anspruch genommene Heimreisetickets können nicht mit der ArbeitgeberIn verrechnet werden und werden von der ArbeitgeberIn nicht in bar abgelöst.

13. Steuern

Die steuerliche Behandlung Ihrer Bezüge richtet sich nach den Bestimmungen des österreichischen Einkommenssteuergesetzes (EStG) und den steuerrechtlichen Vorschriften des Einsatzlandes sowie des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und dem Einsatzland. Im Einsatzland anfallende Steuern trägt die ArbeitgeberIn / tragen Sie selbst.

Für die Abfuhr der Steuern sind Sie selbst verantwortlich, sofern nicht im Einsatzland die Steuern durch einen Einbehalt vom Arbeitslohn / Gehalt durch den Arbeitgeber abzuführen sind. Die ArbeitgeberIn bezahlt Ihnen dafür die Kosten eines lokalen Steuerberaters. Auf jeden Fall sind Sie verpflichtet, der ArbeitgeberIn eine Kopie der ausländischen Steuererklärung sowie des dazugehörigen Steuerbescheides zu übermitteln.

14. Sozialversicherung

Ihr Dienstverhältnis unterliegt auch für die Dauer der Auslandsentsendung gem. § 3 Abs. 2 lit d ASVG (iVm Art xx der EG-Verordnung Nr. 883/04 über die Soziale Sicherheit / Art xx des österreichisch –xx Sozialversicherungsabkommens) weiterhin der österreichischen Sozialversicherung.

Arzt- und Medikamentenkosten sowie Krankenhauskosten, die während der Entsendung anfallen, werden von der ArbeitgeberIn für jene Leistungen getragen, die auch in Österreich vom jeweiligen Sozialversicherungsträger anerkannt bzw. übernommen werden. Dies gilt auch für notwendige zahnärztliche Behandlungen. Die vom zuständigen österreichischen Sozialversicherungsträger zur Auszahlung gelangenden Rückerstattungsbeträge werden der ArbeitgeberIn abgetreten.

Ist die EG-Verordnung oder ein Sozialversicherungsabkommen anwendbar, sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Formulare und Bescheinigungen für die Inanspruchnahme von Leis-

tungen im Ausland vorzulegen. Gegebenenfalls ist vor Inanspruchnahme einer Leistung bei den zuständigen ausländischen Behörden unter Vorlage der österreichischen Bescheinigung ein lokaler Behandlungsschein anzufordern. Sollten Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, haben Sie keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten durch die Arbeitgeberln.

Der Ersatz von Krankheitskosten für mitreisende Angehörige ist nur dann vorgesehen, wenn die ArbeitgeberIn über diese Personen vor der Abreise in Kenntnis gesetzt wurde und ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

15. Namentliche Unfallversicherung

Für Sie wird für die Dauer der Entsendung eine namentliche Unfallversicherung mit folgenden Sätzen abgeschlossen:

EUR XXX im Todesfall

EUR XXX bei bleibender Invalidität

Für die namentliche Unfallversicherung gelten die in der Versicherungspolizze angeführten Bedingungen. Die ArbeitgeberIn schließt für Sie eine Flugrückholversicherung ab. Es gelten die in der Versicherungspolizze angeführten Bedingungen. Für allfällige daraus entstehende Steuern und Abgaben gelten die Punkte 12 und 13 dieser Vereinbarung.

16. Beendigung

Die gegenständliche Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Ein wichtiger Grund für die ArbeitgeberIn liegt insbesondere vor, wenn Sie verschuldet oder unverschuldet Ihre Pflichten vernachlässigen, oder die Durchführung Ihrer Tätigkeit unmöglich oder unwirtschaftlich geworden ist oder Sie von der ArbeitgeberIn im Inland dringend zur Dienstleistung benötigt werden.

Ein wichtiger Grund, der Sie zur vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt. liegt insbesondere vor, wenn Ihre Tätigkeit in ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit, körperlichen Sicherheit oder Ihres Eigentums nicht möglich erscheint.

Eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung lässt den Dienstvertrag vom XXX grundsätzlich unberührt bestehen, soweit nicht ausdrücklich auch der Dienstvertrag vom XXX wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes gleichzeitig aufgelöst wird.

17. Schlussbestimmungen

Ausdrücklich wird vereinbart, dass auf vorstehende Vereinbarung österreichisches Recht Anwendung findet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag Ihrer Entsendung in Kraft.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses diese Vereinbarung zu unterfertigen und an uns zu retournieren.

Linz, am ...